



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.IV. Limburgische Gravamina wegen der Pfarren zu Westheim, auch Sommer- und Winterhausen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

Flecken-Eybach, und mit demselben die Kirche allda von Herrn Probst von Ellwan-
gen, auf vorgangenen Kayserlichen Mandat in Anno 1622. ein- und zur Catholischen
Reformation gezogen worden, und ob er wohl auf die Kayserliche Avocatori und
darin verprochene Restitucion, die Französische Dienste quittiret, in Hoffnung die
verlöbete Restitucion zu erlangen, hat er doch bey wohlgedachtem Herrn Probst nichts
erhalten mögen; welchem Cavalier aber, sive sub prima sive ex secunda Classe,
um so viel mehr zu helfen, weil er in der Venediger Dienst wider den Erb-Feind, al-
so der gangen Christenheit zum Besten, sein Leib, Guth und Blut rühmlich aufsetzet.

1647.
Febr.

III. CLASSIS.

Die dritte Classis Gravatorum ist derjenigen, welche noch vor Anno 1618.
sich graviret befunden; darunter von den Fürstlichen keiner bewußt. Unter den
Herrn Grafen aber, befindet sich Herr Graf Edwensstein darinnen beschweret, daß
Er. Gräflichen Gnaden die Klöster Holzkirchen und Brumbach (so Anno 1548.
und also vor dem Religion-Frieden zur Reformation gezogen) von dem Stifft
Würzburg de facto hernachmahls vor Anno 1618. abgenommen worden; welches
zwar vor der Cammer zu Speyer im Recht schwebet. Ihre Gräfliche Gnaden aber
bitten, Deroselben und dieser Clafs so ferne behüßlich zu erscheinen, daß zum Fall
sie ja simpliciter mit der Restitucion nicht also gleich zu erfreuen, jedoch per viam
Commissionis in andere Wege die Sache schleunig erörtert werden möge.

Unter der Freyen-Reichs-Ritterschafft mögen vielleicht in der andern und
dritten Clafs etliche begriffen seyn, deren sich aber keiner angegeben, denen doch mehrer
theils vernuthlich ex puncto Amnistie wird geholfen werden.

Hierbey ist auch zu gedencken, daß zwar unterschiedliche Mandata am Kayser-
lichen Hof zwischen Anno 1618. und 1624. contra Evangelicos sind erkannt, aber
theils gar nicht insinuiert, theils auch nicht exequiuret, nicht weniger in und vor sol-
cher Zeit Processus in Camera decerniret worden, welche theils in Lite Pendente,
theils in Revisione hangen.

Und weil im übrigen ic. Herrn Pfalz-Grav Christian zu Sulzbach Fürst-
licher Gnaden, des Königreichs Böhmen incorporierter, auch der Oesterreichischen Erb-
Länden, in gleichen der Mediatorum, in ipsi Differentiis specialiter Meldung ge-
schicht, hat mans zu wiederholten hieher unndthig erachtet, da sich dann bey den Me-
diatis auch wird ergeben, wie etwa denen Evangelisch-Pfälzischen Unter-
thanen, wo sie von Anno 1618. oder zuvor das Exercitium sive publicum sive
privatum gehabt, wann gleich ein Theil Landes solte müssen in andern Händen ver-
bleiben, möchte entweder daselbst oder bey den absonderlichen Pfälzischen Tractaten
zu prospiciren seyn.

N. IV.

Present. d. 30. Decemb. Anno 1646.

Dicat. d. 5. Jan. per Direct. Magdeb. Anno 1647.

Anzeige Limburgischer Gravaminum, wegen der Pfarr zu Westheim, auch
Sommer- und Winter-Naufen.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände Hoch-
ansehnlichste Herren Abgesandten ic. Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und
Wohl-Edle, Gestrenge, West- und Hochgelahrte, Großgütige Grafen und
Herren, auch Günstige Hochgeehrte Herren ic.

N. IV.
Limburgische
Gravamina.

1) Der Hochwohlgebohrne Herr Georg Friederich, Herr zu Limburg, des
Heiligen Römischen Reichs Erb-Schenk und Semper-Frey, hat in der Pfarr und
Gd.

1647. Gottes-Haus Westheim über 100. eigenthümliche Aecker, wovon Pfarr und Schulmeister erhalten werden. Hierauf prärendiret das Dom-Capitul zu Würzburg Anno 1620. ein unerhört Jus Decimandi: Exequiret den 9. August. und 14. Septembr. mit hinwegnehmung strittig und unstrittig Limpurgischer Früchten aus den Scheuren, und wenden vor, die Pfarr gehören ihnen zu.

Anno 1623. den 31. Octobr. injungiren sie dem Evangelisch-Limpurgischen Pfarr-Herrn per Decretum die Pfarre zu räumen.

Anno 1626. den 17. Febr. setzen sie mit gewehrter Hand einen Mess. Priester ein, und manuteneiren denselben bis dato; vor eins.

2) Zum andern das Freyherrliche Haus Limpurg ist schon vor dem Passaufischen Vertrag in possessione der Pfarren Sommer- und Winter-Häusen mit allen Intraden gewesen.

Anno 1624. im April, hat obwohlgedachtes Capitul die Pfarr-Gefäll eingezogen, und biß noch vorenthalten, dahero die Herrschafft Limpurg den Pfarren ihren Unterhalt de suo verschaffen müssen.

Ob nun wohl das Jahr 24. den 1. Jan. pro Terminò quo in puncto Gravaminum beliebt werden möchte, stehen doch Ihre Gnaden in den Vorsehen, es dürfte Deroselben damit nicht bedienet seyn. Witten demnach Sie dießfalls zu bescheiden, damit durch Stillschweigen Sie sich und ihrem Haus nicht präjudiciren, oder etwas nachtheiliges passiren lassen. Und gegen Eure Excell. Excell. und unsere Hochgeehrte Herren werden sich solches mit beharrendem Fleiß dankbahrlichen zu erzeigen, und zu erkennen ihro angelegen seyn lassen ic.

Des Herren Fränckischen Grafen
Standes Abgesandten.

§. XIV.

Die Schweden conferiren darüber mit den Kayserlichen. Noch selbigen Tags, den 27ten Febr. erhob sich sofort gegen Abend, Herr *Salvius*, mit solcher der Evangelischen Gegen-Erklärung, zu den Kayserlichen Gesandten, nachdeme vorher die Schweden den Evangelicis die Versicherung ertheilt hatten, daß obschon die Kayserlichen sehr verlangen, sie, die Schweden, sollten mit den Ständen weiter nicht communiciren, sondern nur immediate mit ihnen handeln, und schliessen; Sie jedoch, sowohl propter Jus Suffragii, als propter interesse aller Evangelicorum, sich nicht von ihnen trennen, noch ohne ihren Consens etwas beschliessen wollten. Bey dieser zwischen *Salvio* und den Kayserlichen Gesandten, gehaltenen Conferenz, gieng es nun über alle Massen scharff her, indeme jeko der Punctus Gravaminum auf der äußersten Spitze stund, und ein jeder der beyden vortreflichen Gesandten, *Trautmannsdorff* und *Salvius*, hierbey ein Me-

Wey der Conferenz gehet es scharff her.

sterstück abzulegen, sich vorgenommen hatte, welcher von ihnen den andern mit Argumentis überwinden könnte. An Wissenschaften, Kunst und Beredsamkeit, gab ohnehin keiner dem andern etwas nach, und *Oxenstiern* selbst nannte den Grafen von *Trautmannsdorff*, *animam Legationis Caesareae*. Jedoch *Salvius* hatte bey der jetzigen Gelegenheit diesen Vortheil zum voraus, daß er sich, zu solchem wichtigen Combat, auf alle Fälle präpariret und besonders vorgenommen hatte, mit einem recht Gesandten-mäßigen phlegmate die Conferenz abzuhalten.

Da nun der Evangelicorum Gegen-Declaration abgelesen wurde; gerieth *Graff Trautmannsdorff* in ein solches Feuer, daß er zu dreymahlen aufstund und darvon gieng, auch sich mehremahl mit den höchsten Betheuerungen vernehmen ließ, ehender tausendmal zu sterben und

Trautmannsdorff wird über die Gegen-Declaration sehr böß.